

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3604

vom 21. November 1989

Gemeinde Ziefen, Mutationen zum Zonenplan Siedlung "Büntenerweg und Oew-Zonen Brunnmatt", Bau- und Strassenlinienplan "Büntenerweg" unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 26. Juni 1989 die Mutationen zum Zonenplan Siedlung "Büntenerweg" und die Zweckbestimmung der Oew-Zone "Brunnmatt" sowie den Bau- und Strassenlinienplan "Büntenerweg" beschlossen unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist am 1. September bis 30. September 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 1989 sowie im Amtsanzeiger der Gemeinde Ziefen Nr. 8 vom August 1989 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung) vom 29. August 1989 benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1989 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen die Mutationen zum Zonenplan Siedlung und den Bau- und Strassenlinienplan "Büntenerweg" mit der Anpassung des Strassennetzplanes zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne und Bau- und Strassenli-

nienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt. Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 8. Februar und 11. Mai 1989. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 26. Juni 1989 betreffend
 - Mutation zum Zonenplan Siedlung "Zweckbestimmung OeW-Zone Brunnmatt"
 - Mutation zum Zonenplan Siedlung "Büntenackerweg"
 - Mutation zum Strassennetzplan "Büntenackerweg"
 - Bau- und Strassenlinienplan "Büntenackerweg"
 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/ZP/1/15 (Zweckbestimmung, OeW-Zone Brunnmatt), 73/ZP/1/16 (Mutation Zonenplan Siedlung "Büntenackerweg"), 73/SP/1/3 (Mutation Strassennetzplan "Büntenackerweg") sowie 73/BSP/12/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Büntenackerweg") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro,
Im Hooland 10, 4424 Arboldswil
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Amt für Liegenschaftsverkehr
Vermessungsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

